

die Geschäftsstelle des Vereins dem erwähnten Abkommen sich anzuschließen.

Die Bekanntmachung führt ferner aus, daß der Vorstand seine oben unter Nr. 3 a und b erwähnten übrigens anmerkungswürdige nochmals vollständig abgedruckten 6 Maßregeln — die „Vereinsmaßregeln“ — gegen die Uebertretung der in § 3 Ziffer 4, 5 und 6 der Satzungen enthaltenen Vorschriften (daß öffentliche Anbieten von Rabatt in ziffermäßiger oder unbestimmter Form, die Nichterhaltung der unter seiner Genehmigung seitens der Kreis- und Ortsvereine festgesetzten Verkaufsnormen bei Verkäufen in und nach deren Gebiet und die indirekte Lieferung an solche Firmen, gegen die er wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen in Ziffer 4 und 5 satzungsgemäße Maßnahmen ergriffen hätte) zu richten habe, weist darauf hin, daß der Vorstand in gleichem Sinne die Mitwirkung der mit ihm verbündeten Firmen auffasse, und knüpft daran die dringende Bitte, von einer bloßen Rabattkürzung allgemein abzusehen, sondern gegebenen Falls jede Verbindung vollständig abzubringen.

Auch in dieser Bekanntmachung betont der Vorstand, daß die letzte Entscheidung über das Gelingen der Börsenvereinsbestrebungen nicht bei ihm und den von ihm zu ergreifenden Maßnahmen zu suchen sei, sondern lediglich in der Hand der Vereinsgenossen selbst liege. Wenn — so schließt die Bekanntmachung — die Vereinsgenossen alsbald nach den im Börsenblatt erfolgten Vorstandsbekanntmachungen den darin bezeichneten Firmen in der That bis zu anderweitiger Bekanntmachung kein Blatt mehr lieferten, so müßte diese

„Auslieferungssperre im Zusammenhange mit den Vorstandsmäßregeln“ einen Erfolg herbeiführen.

Der Vordruck des oben erwähnten Formulars aber lautet dahin:

„Die unterzeichnete Firma tritt der in der Bekanntmachung vom 17. Dezember cr. (vergl. Börsenblatt Nr. 293) erwähnten Erklärung im Sinne der durch den Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler gegebenen Ausführungen bis auf Widerruf bei.“

5. Zu der Zeit, als der Börsenvereinsvorstand die vorstehend unter den Nummern 1 bis 4 erwähnten Kundgebungen erließ, war der eine Mitinhaber der klagenden Firma, Rudolf Mayer, selbst Mitglied des Börsenvereins. Er war dies am 16. April 1872 geworden und hatte bei seiner Aufnahme in den Verein folgenden Schein unterzeichnet:

„Hierdurch übernehme ich, der Unterzeichnete, die Verpflichtung, mich in allen Stücken dem Statut des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig, sowie den statutenmäßigen Beschlüssen der Generalversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse, bei Verlust der Mitgliedschaft, unweigerlich zu unterwerfen, u.“

Der Schein trägt die Namensunterschrift Rudolf Meyers und außerdem die Zeichnung der klagenden Firma: Mayer & Müller. Mit Ende des Jahres 1888 schied Rudolf Mayer freiwillig aus dem Vereine aus.

6. Diesen Austritt meldet eine Bekanntmachung des Börsenvereinsvorstandes vom 21. Januar 1889, welche in Nummer 18 des Börsenblattes vom 22. des. Mon. abgedruckt steht, mit dem Hinzufügen, daß Vereinsauschuß und Vorstand sich dahin schlüssig geworden seien, es lägen gegen die Klägerin Thatfachen vor, welche bei Mitgliedern die Einleitung des Ausschließungsverfahrens nach sich ziehen würden.

Der weitere Inhalt der Bekanntmachung deckt sich dann fast wörtlich mit einer etliche Zeit darnach unter dem 17. April 1889 vom Vereinsvorstande erlassenen und in der Nummer 91 des Börsenblattes vom 18. des nämlichen Monats veröffentlichten Bekanntmachung.

Beide Kundgebungen stimmen darin überein, daß sie die Klägerin unter denjenigen Firmen nennen, gegen die zur Zeit die 6 Vereinsmaßregeln (vergl. oben Ziffer 3 a und b) in Kraft seien,

daß sie ferner darauf aufmerksam machen, daß der Vorstand laut § 3 Ziffer 6 der Satzungen auch gegen diejenigen einzuschreiten habe, welche gegen den Willen des Verlegers den Verlag desselben den bezeichneten Firmen liefern würden, und daß der angezogene Paragraph nach den Vorschriften auf Seite 10 Zeile 14 ff. (d. i. § 4 Abs. 2) der Statuten auch auf Nichtmitglieder des Börsenvereins anwendbar sei, und daß sie endlich an die Vereinsmitglieder und insbesondere an die mit dem Vorstande verbündeten Firmen das abermalige Ersuchen richten, behufs wirksamer Unterstützung der Vereinsmaßregeln den namhaft gemachten Firmen gegenüber von einer bloßen Rabattkürzung Abstand zu nehmen, vielmehr vollständige Auslieferungssperre eintreten zu lassen, um dadurch die schleudernden Firmen um so schneller zur Unterwerfung unter die maßgebenden Bestimmungen des Börsenvereins zu veranlassen. Den Nummern 18 und 91 des Börsenblattes war wiederum je eine Zettelliste der oben unter Nr. 2 c. näher beschriebenen Art in doppelten Exemplaren beigelegt. Beide Listen enthielten u. a. auch die Firma der Klägerin.

Eine weitere Zettelliste gelangte alsdann mit Nummer 96 des Börsenblattes vom 26. April 1889 gleichfalls in doppelter Anzahl zur Ausgabe. Sie war begleitet von einer Bekanntmachung des Börsenvereinsvorstandes vom 25. des genannten Monats und führt unter den gesperrten Firmen auch die Klägerin auf.

7. Die in der Bekanntmachung des Börsenvereinsvorstandes vom 7. Dezember 1888 bezeichneten 6 Maßregeln (vergl. oben Ziffer 3 a und b) sind in der That gegen die Klägerin zur Ausführung gekommen.

III.

Zu dem Vorstande des Börsenvereins haben in den Jahren 1888 und 1889 als Mitglieder nebst anderen auch die vier Beklagten gehört.

IV.

Ueber alle im Vorstehenden erwähnten Thatfachen herrscht Einverständnis unter den Parteien.

Die Klägerin hat ferner nicht bestritten, daß durch Unterzeichnung des oben unter II Ziffer 5 erwähnten Verpflichtungsscheins seitens ihres Mitinhabers Mayer nicht bloß der letztere, sondern auch sie selbst in gleicher Weise wie dieser dem Börsenvereine gegenüber vinkuliert worden sei, und hat auch weiter nicht in Abrede gestellt, daß sie die hinsichtlich der Rabattgewährung von dem Verein aufgestellten Grundsätze thatsächlich nicht allenthalben befolgt habe.

Die vorstehend bei den einzelnen Abschnitten angezogenen Statutenparagraphen sind aus den gedruckt vorliegenden Satzungen des Börsenvereins vom 25. September 1887 und des Vereins Leipziger Kommissionäre vom 8. November 1887 und 9. Januar 1888 in der mündlichen Verhandlung verlesen und die sämtlichen unter den vorstehenden Nummern bezeichneten Schriftstücke, wie Rundschreiben, Bekanntmachungen, Zettellisten, das unter II 4 a 7 erwähnte Formular und der unter II 5 wörtlich wiedergegebene Verpflichtungsschein vorgetragen worden. Die Beklagten haben überdies die Satzungen des Vereins der Buchhändler zu Leipzig vom 23. April 1888, die früheren und die jetzt gültigen Statuten des Vereins Leipziger Kommissionäre vom 23. Januar 1884 und vom 14. Oktober 1890, sowie die für die Bestellanstalt bestehende Geschäftsordnung vom 15. März 1890 sowie eine ebensolche vom 1. November 1888 dem Gerichte vorgelegt.

Die Parteien sind endlich darüber einig, daß die sämtlichen in Frage kommenden Kundgebungen des Börsenvereins-Vorstandes, mögen sie nun im Börsenblatt erschienen oder in Rundschreiben enthalten sein, in Leipzig gedruckt und von hier aus zur Verendung gelangt sind.

V.

Die Klägerin beanstandet von den oben unter II Ziffer 3 verzeichneten, gegen sie ins Werk gesetzten 6 Maßnahmen die an 4ter bis 6ter Stelle aufgeführten als unzulässig. Sie bekämpft